



In diesem Text geht es um das Ausländer-Recht.

Wenn Sie in Deutschland leben:

Dann müssen Sie viele Sachen wissen und beachten.

Manche Wörter in dem Text sind in blauer Farbe geschrieben.

Die blauen Wörter werden auf einer neuen Seite erklärt.

Am Ende vom Text müssen Sie unterschreiben.

Damit zeigen Sie:

Sie haben den Text verstanden.



Schreiben Sie hier bitte Ihre Daten auf:

Mein Name ist:

Mein **Geburts-Name** ist:

Meine Adresse ist:

Diese **Staats-Angehörigkeit** habe ich:

Das müssen **Asyl-Bewerber** wissen:

Seit dem 1. Dezember 2010 gibt es eine **Verordnung**.

In der Verordnung steht:

Für jeden Asyl-Bewerber ist eine bestimmte

Ausländer-Behörde zuständig.

Jede Ausländer-Behörde gehört zu einem **Regierungs-Bezirk**.



Die Regierung entscheidet:

In welchem **Landkreis** oder in welcher Stadt vom Regierungs-Bezirk

Sie wohnen müssen.

Die Ausländer-Behörde von diesem Landkreis

oder dieser Stadt bestimmt dann:

In welcher Asyl-Unterkunft Sie wohnen müssen.

Die Ausländer-Behörde muss Sie

dort erreichen können.

Wenn Sie für kurze Zeit einen anderen Ort

im Regierungs-Bezirk besuchen möchten:

Dann brauchen Sie dafür keine Erlaubnis

von der Ausländer-Behörde.



Manche Ausländer-Behörden sind an der Grenze

zu einem anderen Regierungs-Bezirk.

Manche Asyl-Bewerber wohnen an der Grenze

zu einem anderen Regierungs-Bezirk.

Sie dürfen dann auch Orte

im anderen Regierungs-Bezirk besuchen:

- Die Landkreise an der Grenze.
- Oder die **kreisfreien Städte** an der Grenze.



Jeder Asyl-Bewerber im laufendem **Asyl-Verfahren** hat eine **Aufenthalts-Gestattung**.

Auf der Seite 6 von der Aufenthalts-Gestattung steht:

Welche Orte Asyl-Bewerber ohne Erlaubnis von der Ausländer-Behörde besuchen dürfen.

In Ihrer Aufenthalts-Gestattung steht zum Beispiel:

Sie dürfen diese Orte ohne Erlaubnis

von der Ausländer-Behörde besuchen:

- Alle Landkreise im Regierungs-Bezirk Schwaben
- Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
- Landkreis Dachau
- Landkreis Fürstentfeldbruck
- Landkreis Landsberg am Lech
- Alle kreisfreien Städte in diesen Landkreisen

Vielleicht möchten Sie einen Ort besuchen,

der nicht auf Seite 6 von Ihrer Aufenthalts-Gestattung steht:

Dann müssen Sie bei der Ausländer-Behörde rechtzeitig eine Verlassens-Erlaubnis beantragen.

Das ist wichtig:

Sie dürfen höchstens 3 Tage verreisen.

Sie dürfen nicht ohne Genehmigung umziehen.

Sie müssen weiter in Ihrer Unterkunft wohnen.

Nur so kann das Asyl-Verfahren gut ablaufen.

Die Behörden und die Gerichte

müssen Sie immer gut erreichen können.



Sie können diese Erlaubnis auch verlieren.

Dann dürfen Sie andere Orte nicht mehr besuchen.

Sie können die Erlaubnis verlieren:

- Wenn die Behörden und Gerichte Sie im Asyl-Verfahren nicht erreichen können.
- Oder wenn Sie den Behörden bei Ihrem Asyl-Verfahren nicht helfen.

Wenn Asyl-Bewerber nach Deutschland kommen:

Dann stellen sie einen Asyl-Antrag.

Nach 3 Monaten dürfen sie für höchstens 3 Tage

Orte in ganz Deutschland besuchen.

Das steht in [Paragraf § 59](#) vom Asyl-Verfahrens-Gesetz.



Das müssen Sie beachten:

Wenn Sie lügen oder nicht alles erzählen,

um eine [Aufenthalts-Erlaubnis](#) oder eine [Duldung](#) zu bekommen:

Dann machen Sie sich strafbar.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie einen falschen Namen sagen.
- Oder ein falsches Alter angeben.

Sie machen sich auch strafbar,

wenn Sie für eine andere Person lügen.

Oder wenn Sie der Behörde gefälschte [Urkunden](#) geben.

Vielleicht fällt ihnen auf, dass Ihr Name oder Ihre Daten falsch sind.

Dann müssen Sie sich sofort bei der Ausländer-Behörde

oder beim [Bundesamt](#) für Migration und Flüchtlinge melden.

Sie müssen Deutschland vielleicht verlassen:

- Wenn Sie lügen oder nicht alles erzählen.
- Und wenn Sie nicht mit der Ausländer-Behörde zusammen-arbeiten.

Das steht in Paragraf § 54 Absatz 2 Nummer 8 im Aufenthalts-Gesetz.

Die Abkürzung für dieses Gesetz ist: AufenthG



Das müssen Sie zum Thema [Daten-Schutz](#) wissen:

Die Behörden dürfen Ihre [personen-bezogenen Daten](#) sammeln und aufschreiben.

Das steht in Paragraf § 86 vom Aufenthalts-Gesetz.



Belehrung

Das müssen Asyl-Bewerber wissen:

Sie müssen mit den Behörden zusammen-arbeiten.

Das steht in Paragraf § 15 im Asyl-Gesetz.

Und in Paragraf § 54, Absatz 2, Nummer 8 b.



Das müssen Sie tun:

1. Sie müssen der Ausländer-Behörde alles sagen.

Die Behörde muss wissen:

- Wer Sie sind.
- Welche Staats-Angehörigkeit Sie haben.
- Und warum Sie geflohen sind.

Sie müssen ehrlich sein.

Vielleicht müssen Sie auch alles aufschreiben.

Das steht im Asyl-Gesetz

in Paragraf § 15, Absatz 1, Absatz 2, Nummer 1.

2. Sie müssen der Ausländer-Behörde

Ihren **Pass** zeigen.

Oder Ihren **Pass-Ersatz**.

Das steht im Asyl-Gesetz in Paragraf § 15,

Absatz 1, Absatz 2, Nummer 4.



Sie müssen der Behörde auch alle anderen Urkunden und Unterlagen geben.

Zum Beispiel:

- den Führerschein
- den Personal-Ausweis
- die Geburts-Urkunde
- eine Bestätigung vom Militär
- Zeugnisse aus der Schule
- Arbeits-Bescheinigungen
- Heirats-Urkunden



Das steht im Asyl-Gesetz in Paragraf § 15, Absatz 2, Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 1.

Wenn Sie später einen Pass bekommen:

Dann müssen Sie ihn sofort der Ausländer-Behörde zeigen.

**3. Sie müssen der Ausländer-Behörde sagen:
Wie Sie nach Deutschland gekommen sind.**

Vielleicht haben Sie noch ein Flug-Ticket.

Oder eine Fahr-Karte.

Sie müssen der Behörde alle Unterlagen zur Reise geben.



Wahrscheinlich sind Sie in durch mehrere Länder gereist.

Wenn Sie Unterlagen aus anderen Ländern haben:

Dann müssen Sie der Behörde

die Unterlagen geben.

Zum Beispiel: [Visa](#).



Das steht im Asyl-Gesetz in Paragraf § 15, Absatz 2, Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2, 3 und 4.

4. Vielleicht haben Sie keinen gültigen Pass.

Und keinen Pass-Ersatz.

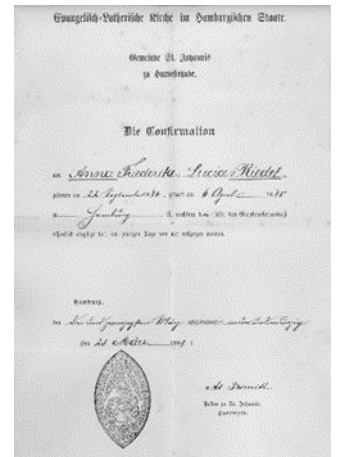
Dann müssen Sie der Behörde helfen:

Sie müssen versuchen,

Unterlagen oder Urkunden zu bekommen.

Damit Sie der Behörde zeigen können:

Wer Sie sind.



Sie müssen außerdem:

- Anträge ausfüllen
- Ein Foto von sich machen lassen
- Ihre Finger-Abdrücke nehmen lassen



Das steht im Asyl-Gesetz in Paragraf § 15, Absatz 2, Nummer 6 und Nummer 7.

5. Die Behörde macht mit Ihnen Termine aus.

Zu diesen Terminen müssen Sie unbedingt kommen!

Das steht im Asyl-Gesetz

im Paragraf § 15, Absatz 2, Nummer 3.



Wenn Sie nicht kommen können:

Dann sagen Sie der Behörde unbedingt rechtzeitig Bescheid.

6. Manche Sachen müssen Sie nicht erzählen.

Sie müssen nicht sagen:

- Welche Religion Sie haben.
- Oder zu welchem Volk Sie gehören.

Das ist freiwillig.

Wenn Sie etwas dazu sagen:

Dann werden die Informationen vielleicht gespeichert.



7. Die Behörde muss herausfinden:

Wer Sie sind.

Sie müssen der Behörde dabei helfen.

Wenn Sie das nicht tun:

Dann kann die Behörde Sie **ausweisen**.

Das bedeutet:

Sie müssen Deutschland verlassen.

Das steht im Aufenthalts-Gesetz
in Paragraf § 54, Absatz 2, Nummer 8b.



Vielleicht bekommen Sie dann keinen **Aufenthalts-Titel**.

Das steht im Aufenthalts-Gesetz in Paragraf § 11, Absatz 1.

8. Im Aufenthalts-Gesetz Paragraf § 62 steht:

**Es gibt verschiedene Gründe
für eine **Abschiebe-Haft**.**

Die Gründe für eine Abschiebe-Haft sind:

- Sie sind ohne Erlaubnis
nach Deutschland gekommen.



- Die deutsche Regierung hat Beweise, dass Sie gefährlich sind.
- Sie mussten bis zu einem bestimmten Datum aus Deutschland ausreisen.
Sie sind aber nicht ausgereist.
Sie haben Ihren Wohn-Ort geändert.
Ohne die Erlaubnis von der Ausländer-Behörde.
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländer-Behörde schreibt Ihnen:
Sie müssen Deutschland verlassen.
Wenn Sie nicht freiwillig gehen:
Dann holt die Polizei Sie ab und bringt Sie zum Flughafen.
Wenn Sie sich vor der Polizei verstecken:
Dann können Sie in Abschiebe-Haft kommen.
Oder wenn Sie die Polizei daran hindern, Sie mitzunehmen.
- Sie können in Abschiebe-Haft kommen, wenn die Polizei denkt:
Sie möchten fliehen.



Wenn Sie unterschreiben, dann bestätigen Sie:

- Sie haben diesen Hinweis und diese Belehrung verstanden.
- Sie haben überprüft:
Ist die Aufenthalts-Gestattung oder die Bescheinigung für Asyl-Suchende richtig?
Sind Ihre Daten richtig?
- Sie haben die Aufenthalts-Gestattung oder die Bescheinigung für Asyl-Suchende bekommen.
- Sie haben eine Kopie von der Aufenthalts-Gestattung oder von der Bescheinigung für Asyl-Suchende bekommen.
- Sie wissen, welche Folgen es hat:
Wenn Sie im Asyl-Verfahren lügen oder nicht alles erzählen.



Aichach,

Unterschrift oder [gesetzlicher Vertreter](#)

Übersetzung und Prüfung in Leichter Sprache:

CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation

Fach-Zentrum für Leichte Sprache

Telefon: 0821 – 56 06 410

E-Mail: leichte-sprache@cab-b.de

Internet: www.cab-b.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e.V.



CAB Caritas Augsburg
Betriebsträger gGmbH

gemeinsam verschieden sein

Fach-Zentrum
für Leichte Sprache

Verstehen
ist Zukunft



Netzwerk
Leichte Sprache

Marke Gute Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e.V.

Die Bilder sind von der Internet-Seite: www.pixabay.de